

BEZIRKSGERICHT DER VEREINIGTEN
STAATEN SÜDLICHER BEZIRK VON NEW
YORK

TIMOTHY REIF und DAVID FRAENKEL, als Co-
Treuhänder des LEON FISCHER TRUST FOR THE
LIFE AND WORK OF FRITZ GRUNBAUM und
MILOS VAVRA,

Kläger,

-Gegen -

REPUBLIK ÖSTERREICH, ein ausländischer Staat,
und das ALBERTINA MUSEUM, eine Einrichtung
der REPUBLIK ÖSTERREICH, und LEOPOLD
MUSEUM PRIVATSTIFTUNG, eine Stiftung im
Besitz und unter der Kontrolle der REPUBLIK
ÖSTERREICH,

Beklagte.

Index-Nr.: 22-cv-10625

GEPRÜFTE BESCHWERDE

Die Kläger, vertreten durch ihre Anwälte, DUNNINGTON BARTHOLOW & MILLER
LLP, erheben gegen die Beklagten folgende Klage:

EINLEITENDE ERLÄUTERUNG

1954 entband der Zweite Bundesberufungsgerichtshof das US-Bezirksgericht für den
südlichen Bezirk von New York von allen Beschränkungen der Zuständigkeit für Klagen von
Holocaust-Opfern und NS-Verfolgten im Zusammenhang mit NS-Kunstplünderungen in
deutschen Gebieten zwischen 1933 und 1945 auf der Grundlage einer klar zum Ausdruck
gebrachten Außenpolitik der USA. *Bernstein v. N.V. Nederlandsche- Amerikaansche
Stoomvaart-Maatschappij*, 210 F.2d 375 (2d Cir. 1954). Zur Förderung dieser klar zum
Ausdruck gebrachten

Um die seit 1945 wiederholt bekräftigte Außenpolitik der USA zu unterstützen, verabschiedete
der Kongress den Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2016 ("HEAR ACT"), um die
Verjährungsfrist für Ansprüche auf NS-Raubkunst für Anspruchsberechtigte mit
Eigentumsrechten auf sechs Jahre ab dem Datum der tatsächlichen Entdeckung des Standorts der
Kunstwerke zu verlängern (oder sechs Jahre ab dem 16. Dezember 2016 in bestimmten Fällen, in
denen der Standort eines Kunstwerks vor der Verabschiedung des HEAR Act bekannt war).

Öffentlich

Gesetz 114-308 - 16. Dezember 2016. Der Kongress verfolgte damit die folgenden zwei Ziele: "(1) Sicherzustellen, dass Gesetze, die Ansprüche auf NS-konfiszierte Kunst und anderes Eigentum regeln, die Politik der Vereinigten Staaten fördern, wie sie in den Grundsätzen der Washingtoner Konferenz über NS-konfiszierte Kunst, dem Holocaust Victims Redress Act und der Theresienstädter Erklärung dargelegt ist. (2) Sicherstellen, dass Ansprüche auf Kunstwerke und anderes Eigentum, das von den Nazis gestohlen oder unterschlagen wurde, nicht in unfaierer Weise durch Verjährungsfristen verjähren, sondern auf gerechte und faire Weise geklärt werden. Aus dem eindeutigen Wortlaut des HEAR-Gesetzes und seiner Gesetzgebungsgeschichte geht hervor, dass der Kongress das HEAR-Gesetz extraterritorial anwenden wollte, um den Opfern des Holocaust ein amerikanisches Forum für die Beilegung ihrer Ansprüche zu bieten.

Diese Klage zielt auf die Rückgabe von zwölf Kunstwerken (die "Kunstwerke") des Künstlers Egon Schiele, die das Nazi-Regime dem jüdischen Kabarettisten Franz Friedrich "Fritz" Grünbaum gestohlen hatte, als dieser von 1938 bis zu seinem Tod 1941 im Konzentrationslager Dachau inhaftiert war.

Artikel 26 des österreichischen Staatsvertrages von 1955 verpflichtete - und verpflichtet noch immer - Österreich zur Rückgabe des den NS-Verfolgten geraubten Eigentums und verbietet Österreich den Erwerb solchen Eigentums.

Trotz dieser vertraglichen Verpflichtung und zahlreicher öffentlicher diplomatischer Zusagen, den Familien von Holocaust-Opfern ein Forum für die Wiedererlangung von Raubkunst zu bieten, hat Österreich es versäumt, dies zu tun, und ist durch dieses Versäumnis zu einem Zufluchtsort für Händler von NS-Raubkunst geworden. Die österreichischen Gerichte haben die Türen zu den Gerichtshöfen praktisch zugeschlagen, indem sie den Klägern unüberwindbare finanzielle Hürden auferlegt haben.

Da die Kläger mittellos sind und die Kunstwerke als äußerst wertvoll angesehen werden, wäre eine Klage in Österreich aussichtslos und unmöglich, wie in *Altmann v. Austria*, 541 U.S. 677 (2004), gezeigt wurde. Die Kläger müssen jedoch nicht nachweisen, dass Österreich ein ungeeigneter Gerichtsstand ist, oder die Zuständigkeit für Bundesfragen nachweisen, um diesen Streitfall vor diesem Gericht zu klären. Da die meisten der Kunstwerke zu einem Zeitpunkt durch New York transportiert wurden, als

sie den in New York ansässigen Grünbaum-Erben gehörten, sieht das New Yorker Long-Arm-Statut die Zuständigkeit und einen Rechtsbehelf nach New Yorker Recht vor.

Trotz ordnungsgemäßer Aufforderung und trotz überwältigender Beweise dafür, dass die Kunstwerke vom NS-Regime unter Verletzung des Völkerrechts aus Grünbaum gestohlen wurden, hat sich Österreich geweigert, die Kunstwerke zurückzugeben, die sich heute im unrechtmäßigen Besitz des ALBERTINA MUSEUMS und der Leopold Museum Privatstiftung ("das LEOPOLD MUSEUM") befinden, die beide im Eigentum der REPUBLIK ÖSTERREICH stehen.

Da es keine anderen Möglichkeiten gibt, machen die Kläger Folgendes geltend:

DIE GESTOHLENE KUNSTSAMMLUNG - EIN KURZER ÜBERBLICK

1. Gemäß Artikel 26 des österreichischen Staatsvertrags von 1955 ist es für die Beklagten rechtswidrig, Kunstwerke aufzubewahren, die aufgrund rassistischer oder religiöser Diskriminierung während des Naziregimes zwangsversteigert wurden.
2. Artikel 26 des österreichischen Staatsvertrags von 1955 lautet wie folgt:

Eigentum, Rechte und Interessen von Minderheitengruppen in Österreich

1. Soweit nicht bereits geschehen, verpflichtet sich Österreich, in allen Fällen, in denen Vermögen, Rechtsansprüche oder Interessen in Österreich seit dem 13.th März 1938 aus Gründen der rassistischen Herkunft oder der Religion des Eigentümers zwangsweise verlagert oder beschlagnahmt, eingezogen oder kontrolliert worden sind, das genannte Vermögen zurückzugeben und die genannten Rechtsansprüche und Interessen mit ihrem Zubehör wiederherzustellen. Ist die Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich, so ist für den durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden Ersatz zu leisten, wie er den österreichischen Staatsangehörigen allgemein für Kriegsschäden gewährt wird oder gewährt werden kann.
2. Österreich erklärt sich bereit, alle in Österreich befindlichen Vermögensgegenstände, Rechte und Interessen von Personen, Organisationen oder Gemeinschaften, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen Gegenstand rassistischer, religiöser oder sonstiger nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen waren, in seine Verfügungsgewalt zu übernehmen, wenn dies Vermögensgegenstände, Rechte und Interessen im Falle von Personen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages erblos sind oder nicht eingefordert werden oder wenn im Falle von Organisationen und Gemeinschaften diese Organisationen oder Gemeinschaften aufgehört haben zu existieren. Österreich überträgt diese Vermögensgegenstände, Rechte und Ansprüche auf geeignete Stellen.

oder Organisationen, die von den vier Missionsleitern in Wien im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung zu benennen sind, für die Hilfe und Rehabilitation der Opfer der Verfolgung durch die Achsenmächte zu verwenden. Es versteht sich, daß diese Bestimmungen Österreich nicht verpflichten, Devisenzahlungen oder andere Transfers an das Ausland zu leisten, die eine Belastung für die österreichische Wirtschaft darstellen würden. Diese Überweisung hat innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu erfolgen und umfaßt auch die nach Absatz 1 wiederherzustellenden Güter, Rechte und Beteiligungen.

3. Wie im Folgenden näher erläutert wird, wurde Fritz Grünbaums Kunstsammlung mit über 440 Kunstwerken nach dem "Anschluss" am 13. März 1938 aus seiner Wohnung in Wien gestohlen.

4. Ein Katalog der Galerie Würthle von 1925 dokumentiert 22 von Grünbaums Schieles ("Würthle"). **Exponat A.**

5. Die Korrespondenz von 1928 zwischen Otto (Nirenstein) Kallir und Grünbaum dokumentiert weitere Schieles in Grünbaums Sammlung ("die Korrespondenz von 1928" oder "Korr. von 1928"). **Beweisstück B.**

6. Ein 1930 von Otto (Nirenstein) Kallir verfasstes Werkverzeichnis von Schieles Ölgemälden dokumentiert Grünbaums Besitz an weiteren Werken, darunter vor allem die *Tote Stadt III*.

7. Aus einem von Franz Kieslinger erstellten Nazi-Inventar geht hervor, dass Grünbaum 81 Kunstwerke des Künstlers Egon Schiele besaß, darunter fünf namentlich aufgeführte Ölgemälde, darunter die *Tote Stadt III*. **Exponat C.**

8. Wie aus einer Entscheidung der Appellate Division, First Department, in der Rechtssache *Reif v.*

Nagy, 175 A.D.3d 107 (1st Dept. 2019), basierend auf der Aussage des Schweizer Kunsthändlers Eberhard Kornfeld und der Aussage der Schiele-Expertin Jane Kallir, dass alle 53 Werke, die 1956 in der Kunstgalerie Gutekunst & Klipstein in Bern, Schweiz (heute Galerie Kornfeld) verkauft wurden, aus der Sammlung Grünbaums stammten.

9. Der Verkauf von 1956 bei Gutekunst & Klipstein wurde durch einen Katalog ("Kornfeld-Katalog") dokumentiert. **Beweisstück D.**

10. Außerdem stellte Eberhard Kornfeld dem Schweizer Journalisten Thomas Buomberger eine Liste von Werken aus Grünbaums Sammlung zur Verfügung. **Beweisstück E.** ("Buomberger-Liste unter _____").

11. Nachfolgend finden Sie Abbildungen, Titel und die Kornfeld-Katalognummer jedes Werks sowie gegebenenfalls Verweise auf den Würthle-Katalog von 1925 und die Korrespondenz von 1928 sowie die aktuellen Standorte. Die "JK"-Nummern beziehen sich auf die Einträge in Kallir, Jane, *Egon Schiele: The Complete Works* (Harry Abrams 1990 & 1998).

12. *Tote Stadt III* (1911), Kornfeld-Katalog Nummer 1. JK S.213. 1928 Korr. 1925 Würthle 11. Buomberger Liste. LEOPOLD MUSEUM.



13. *Selbstbildnis mit Fratze* (1910) Kornfeld Katalognummer 5. JK D.705.

1925 Würthle 45. Buomberger Liste. LEOPOLD MUSEUM.



14. *Stehender Mann mit rotem Schal* (1913) Kornfeld Katalognummer 26. JK D.1420.

1928 Korr. 17. 1925 Würthle 78. Buomberger Liste. LEOPOLD MUSEUM.



15. *Rote Bluse* (1913) Kornfeld Katalognummer 28. JK D.1394. Buomberger Liste.

LEOPOLD MUSEUM.



16. *Umarmende Akte* (1914) Kornfeld Katalognummer 35. JK D. 1606.

Buomberger Liste. LEOPOLD MUSEUM.



17. *Ineinander verschlungene Akte* (1912) JK. D.1147. Buomberger-Liste. LEOPOLD MUSEUM.



18. *Sitzendes Mädchen mit gelbem Tuch* (1913) JK D.1278. Kornfeld Katalognummer

106. Buomberger-Liste. LEOPOLD MUSEUM.



19. *Andacht* (1912) JK D.1418. 1928 Korr. 9. Buomberger Liste. LEOPOLD MUSEUM.



20. *Stehendes Mädchen mit orangefarbenen Strümpfen* (1914) JK D.1488. Kornfeld

24. November 1955 Katalognummer 108. 1928 Korr. 1. Buomberger-Liste. LEOPOLD
MUSEUM.



21. *Tante und Neffe* (1915) JK D.1797. Kornfeld Katalognummer 37. 1925
Würthle 112. Buomberger Liste. ALBERTINA MUSEUM.



22. *Selbstbildnis als Büsser* (1911) JK D.942. Kornfeld Katalog Nummer 15.
Buomberger Liste. LEOPOLD MUSEUM.



23. *Sitzender weiblicher Akt auf rotem Vorhang* (1914) JK D.1504. Kornfeld 24.

November 1955 Katalognummer 107. Buomberger-Liste. ALBERTINA MUSEUM.



DIE PARTEIEN

24. Die Kläger sind Miterben des Nachlasses von Grünbaum, einem Wiener jüdischen Kabarettisten (geboren in Brünn, Mähren), der am 22. März 1938 von der Gestapo verhaftet wurde,

Er wurde im Konzentrationslager Dachau inhaftiert, von den Nationalsozialisten seines gesamten Vermögens beraubt und am 14. Januar 1941 in Dachau ermordet.

25. Die Kläger Reif und Fraenkel sind Co-Treuhänder des testamentarischen Leon Fischer Trust for the Life and Work of Fritz Grünbaum (der "Fischer Trust"), eines Trusts mit Sitz in New York County, und verfügen über gültige Treuhandbriefe, die den 50-prozentigen Anteil des verstorbenen Leon Fischer an Grünbaums Nachlass repräsentieren.

26. Das Vermögen des Fischer Trusts reicht nicht aus, um die Kosten zu tragen, die für die Durchführung dieses Verfahrens vor einem österreichischen Gericht erforderlich wären.

27. Der Kläger Reif hat seinen Wohnsitz in der Grafschaft, der Stadt und dem Staat New York.

28. Der Kläger Fraenkel ist im Bundesstaat Florida ansässig.

29. Der Kläger Vavra ist in der Tschechischen Republik ansässig und zu 50 % an Grünbaums Nachlass beteiligt.

30. Das Vermögen des Fischer Trusts reicht nicht aus, um die Kosten zu tragen, die für die Durchführung dieses Verfahrens vor einem österreichischen Gericht erforderlich wären.

31. Die beklagte REPUBLIK ÖSTERREICH ist ein ausländischer Staat im Sinne von 28 U.S.C. § 1603(a).

32. Das beklagte ALBERTINA MUSEUM ist ein Kunstmuseum mit Sitz am Albertinaplatz 1010 Wien in Wien, Österreich.

33. Nach 1955 wurde das ALBERTINA MUSEUM zu einer Behörde und Einrichtung der REPUBLIK ÖSTERREICH, die im Besitz der REPUBLIK ÖSTERREICH ist und von dieser betrieben wird. Von 1938 bis 1945 wurde das ALBERTINA MUSEUM von Nazi-Deutschland betrieben.

34. Die REPUBLIK ÖSTERREICH macht das Eigentum an allen Kunstwerken im ALBERTINA MUSEUM, einschließlich der Kunstwerke, geltend.

35. Die LEOPOLD MUSEUM PRIVATSTIFTUNG ("die LEOPOLD

MUSEUM") ist eine 1994 gegründete Stiftung, die sich zu 100 % im Besitz der REPUBLIK ÖSTERREICH befindet und von ihr kontrolliert und finanziert wird.

36. Die REPUBLIK ÖSTERREICH erwarb das MUSEUM LEOPOLD durch einen Kauf von Rudolf Leopold für 2,2 Milliarden österreichische Schilling, die von 1994 bis 2007 von der REPUBLIK ÖSTERREICH und der Österreichischen Nationalbank finanziert wurden.

GERICHTSBARKEIT UND GERICHTSSTAND

37. Das Gericht ist für die REPUBLIK ÖSTERREICH, das ALBERTINA-MUSEUM und den LEOPOLD MUSEUM gemäß 28 U.S.C. §1330 zu verklagen, da es sich um Ansprüche handelt, die Fragen des Bundesrechts aufwerfen, in Bezug auf die keine dieser Parteien Anspruch auf Immunität gemäß 28 U.S.C. § 1605-7 (Foreign Sovereign Immunities Act ("FSIA")) für die Handlungen deutscher Beamter aus der Nazi-Zeit hat, die einem KZ-Häftling Kunstwerke entwendeten, bevor sie ihn ermordeten. *Bernstein v. N.V. Nederlandsche- Amerikaansche Stoomvaart-Maatschappij*, 210 F.2d 375 (2d Cir. 1954); *Republic of Austria v. Altmann*, 317 F.3d 954, *modifiziert* 327 F.3d. 1246 (9th Cir. 2003), *bekräftigt* 541 U.S. 677 (2004).

38. Dieses Gericht ist auch gemäß 28 U.S.C. §1332 für Diversity zuständig, da die Eigentumsansprüche nach New Yorker Recht erhoben werden und der Streitwert höher ist als \$75,000. Dieses Gericht ist auch nach 28 U.S.C. 1331 zuständig, da die Klage auf Bundesrecht beruht

39. Diese Klage betrifft Rechte an völkerrechtswidrig enteignetem Eigentum, nämlich an den Kunstwerken, die Fritz Grünbaum nach dem März 1938 durch eine Vollmacht der

Rechtsanwalt Grünbaum wurde im Konzentrationslager Dachau mit dem Tode bestraft. Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die REPUBLIK ÖSTERREICH, das ALBERTINA-MUSEUM und das LEOPOLD-MUSEUM die Kunstwerke den Erben Grünbaums vorenthalten, obwohl sie deren Rückgabe wegen der von den Nazis begangenen Völkerrechtsverletzungen gefordert hatten.

40. Bestimmte Kunstwerke befinden sich im Besitz des ALBERTINA-MUSEUMS und des LEOPOLD-MUSEUMS, Agenturen und Einrichtungen der REPUBLIK ÖSTERREICH, die diese Museen betreibt.

41. Das ALBERTINA MUSEUM ist in den Vereinigten Staaten kommerziell tätig Staaten.

42. Das ALBERTINA MUSEUM und das LEOPOLD MUSEUM betreiben in den Vereinigten Staaten Fremdenverkehrswerbung, die von der offiziellen Österreichischen Zentrale für Fremdenverkehr, einer von der REPUBLIK ÖSTERREICH geförderten und kontrollierten gemeinnützigen Einrichtung mit Büros in verschiedenen Städten der Vereinigten Staaten, darunter auch einem Büro in New York, durchgeführt wird, und profitieren davon. In dieser Werbung wird häufig die berühmte Gemäldesammlung des LEOPOLD MUSEUMS von Egon Schiele gezeigt, die zu einem wesentlichen Teil aus den geraubten Kunstwerken besteht, die Gegenstand der vorliegenden Klage sind.

43. Das ALBERTINA MUSEUM und das LEOPOLD MUSEUM werden jedes Jahr von Tausenden von US-Bürgern besucht und nehmen von diesen Besuchern Eintrittsgelder entgegen. Die Kunstwerke, die Gegenstand dieser Aktion sind, gehören zu den Hauptattraktionen der Museen. In seinem Souvenirladen verkauft das LEOPOLD MUSEUM Erinnerungsstücke an US-Bürger, darunter zahlreiche Bilder der in dieser Klage beanstandeten geraubten Kunstwerke. Das LEOPOLD MUSEUM akzeptiert für diese Käufe die Bezahlung mit US-Kreditkarten.

44. Das LEOPOLD MUSEUM hat in der Vergangenheit auch Kunstwerke an Museen in den Vereinigten Staaten ausgeliehen, darunter nach den vorliegenden Informationen mindestens eines der in dieser Klage in Rede stehenden Werke, *Dead City III*, und erhält dafür Gegenleistungen.

45. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das ALBERTINA MUSEUM und das LEOPOLD MUSEUM die geraubten Kunstwerke, um die es in dieser Klage geht, für kommerzielle Aktivitäten nutzen, die sich an US-Bürger, einschließlich Bürger von New York, New York, richten.

46. Die REPUBLIK ÖSTERREICH ist in den Vereinigten Staaten an zahlreichen anderen kommerziellen Aktivitäten beteiligt.

47. Der Gerichtsstand ist in diesem Bezirk gemäß 28 U.S.C. § 1391 (f)(1) angemessen, da eine erhebliche Anzahl der Kunstwerke unrechtmäßig aus dem Bezirk New York unter Verletzung der Eigentumsrechte eines oder mehrerer in New York ansässiger Personen aus dem Nachlass von Fritz Grünbaum in diesen Gerichtsbezirk verbracht wurde.

48. Die folgenden fünf Kunstwerke wurden von den Beklagten erworben, nachdem Otto Kallir (der damals in New York ansässige Inhaber der Galerie St. Etienne in der 57th Street im Bezirk New York) die Werke in der Schweiz gekauft und nach New York gebracht hatte: 1. *Dead City III* JK S.213; 2. *Fratzenhaftes Selbstporträt* JK D.705; 3. *Stehender Mann mit rotem Schal* JK D.1420; 4. *Rote Bluse* JK D.1394; 5. *umarmende Nackte* JK D.1606.

49. Der Gerichtsstand ist in diesem Bezirk gemäß 28 U.S.C. § 1391(f)(3) ordnungsgemäß, da die REPUBLIK ÖSTERREICH, das ALBERTINA MUSEUM und das LEOPOLD MUSEUM Geschäfte in diesem Bezirk zu tätigen. Österreich ist kein geeigneter Gerichtsstand für diese Klage, da die österreichischen Gerichte die Zahlung von Gebühren im Verhältnis zum Streitwert verlangen. In diesem Fall übersteigen diese Gebühren bei weitem den Wert des Vermögens der Kläger.

ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS FÜR DIE RAUBKUNST DER NAZIS

50. Dieses Gericht hat die Zuständigkeit, über die Gültigkeit von Handlungen nationalsozialistischer Beamter zu entscheiden, wie in *Bernstein v. N.V. Nederlandsche-Amerikaansche Stoomvaart-Maatschappij*, 210 F.2d 375 (2d Cir. 1954), dargelegt, weil die Exekutive klar ihre Politik zum Ausdruck gebracht hat, dass die Bundesgerichte die Zuständigkeit für solche Kontroversen ausüben sollten, und der Second Circuit das Bezirksgericht von "allen Beschränkungen befreit hat, die auf der Unfähigkeit des Gerichts beruhen, über Handlungen von Beamten in Deutschland während des fraglichen Zeitraums zu entscheiden". *Id.* at 376.

51. Von 1938 bis 1945 war die heutige Republik Österreich Teil des Deutschen Reiches.

52. Um den südlichen Bezirk von New York von allen Beschränkungen seiner Zuständigkeit zu befreien, stützte sich der Zweite Bezirk auf die Pressemitteilung Nr. 296 vom 27. April 1949 und ein Schreiben von Jack B. Tate, amtierender Rechtsberater des Außenministeriums:

Zuständigkeit der Gerichte der Vereinigten Staaten für Klagen über identifizierbares Eigentum, das in nationalsozialistische Zwangsverschiebungen verwickelt ist'. Der Inhalt dieser Mitteilung folgt:

Als Angelegenheit von allgemeinem Interesse veröffentlicht das Ministerium hiermit die Kopie eines Schreibens vom 13. April 1949 von Jack B. Tate, Acting Legal Advisor, Department of State, an die Anwälte des Klägers in der Zivilklage Nr. 31-555 beim United States District Court for the Southern District of New York.

Das Schreiben wiederholt die Ablehnung dieser Regierung gegenüber gewaltsamen Enteignungen diskriminierender und konfiskatorischer Art, die von den Deutschen gegenüber den Ländern oder Völkern, die ihrer Kontrolle unterworfen sind, vorgenommen wurden; erklärt, dass es die Politik dieser Regierung ist, die erzwungenen Übertragungen rückgängig zu machen und identifizierbares Eigentum an die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, denen dieses Eigentum zu Unrecht entzogen wurde, zurückzugeben; und legt dar, dass die Politik der Exekutive in Bezug auf die in den Vereinigten Staaten geltend gemachten Ansprüche auf Rückgabe solchen Eigentums darin besteht, die amerikanischen Gerichte von jeglicher Beschränkung bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gültigkeit der Handlungen von Nazi-Beamten zu befreien.'

Anschließend wird das Schreiben von Herrn Tate zitiert, aus dem die folgenden Teile stammen:

'1. Diese Regierung hat sich stets gegen die gewaltsamen Enteignungen diskriminierender und konfiskatorischer Art gewandt, die von den Deutschen gegenüber den Ländern oder Völkern, die ihrer Kontrolle unterworfen sind, vorgenommen wurden. * * *

'3. Die Politik der Exekutive in Bezug auf Ansprüche, die in den Vereinigten Staaten auf Rückgabe von identifizierbarem Eigentum (oder Entschädigung an dessen Stelle) geltend gemacht werden, das durch Gewalt, Zwang oder Nötigung infolge der nationalsozialistischen Verfolgung in Deutschland verloren gegangen ist, besteht darin, amerikanische Gerichte von jeglicher Beschränkung der Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gültigkeit der Handlungen der nationalsozialistischen Beamten zu befreien.

Id. bei 376.

53. Dieses Gericht ist für diesen Streitfall zuständig und kann über Ansprüche auf Rückgabe der Kunstwerke gemäß dem HEAR-Gesetz und gemäß *Bernstein* entscheiden.

54. Nach *Bernstein unterlagen* und unterliegen die Handlungen deutscher Beamter bei der Plünderung besetzter Gebiete und der Beraubung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung nicht der souveränen Immunität.

55. Der REPUBLIK ÖSTERREICH ist es als Staat gemäß Artikel 26 des österreichischen Staatsvertrages von 1955 untersagt, NS-Raubkunst zu erwerben.

56. Wie aus der Gesetzgebungsgeschichte des HEAR-Gesetzes hervorgeht, haben die Vereinigten Staaten seit dem Zweiten Weltkrieg eine konsequente Politik der Rückgängigmachung der von den Nazis an jüdischen Holocaust-Opfern vorgenommenen Enteignungen verfolgt.

57. Ab Ende 1956 befanden sich viele der Kunstwerke in New York County im Besitz der Galerie St. Etienne in der 57th Street.

58. Von Ende 1956 bis etwa 1966 hatten die Erben Grünbaums Anspruch auf den Besitz und alle Rechte, Titel und Interessen an den Kunstwerken, die Teil von Grünbaums Nachlass waren.

59. Zum Zeitpunkt der Übertragungen wohnten einer oder mehrere von Grünbaums Erben im Bezirk New York, und heute befindet sich ein vom verstorbenen Leon Fischer geschaffener gemeinnütziger testamentarischer Trust weiterhin im Bezirk New York.

60. ohne irgendein Recht, einen Titel oder ein Interesse an dem Kunstwerk und ohne Durchführung einer angemessenen Provenienzermittlung, die gezeigt hätte, dass das Kunstwerk New York gehörte

Anwohner, Rudolf Leopold, Otto Kallir oder andere Vertreter der Beklagten haben die Galerie St. Etienne in unerlaubter Weise veranlasst, die Kunstwerke außerhalb von New York County zu transportieren.

61. Da diese unerlaubte Handlung in New York County stattfand und die Rechte an dem Vermögen eines Verstorbenen betrifft, das sich im Besitz einer oder mehrerer Personen mit Wohnsitz in New York County befindet, ist dieses Gericht gemäß Abschnitt 302 des New York Civil Practice Law and Rules für diesen Streitfall zuständig.

62. Da in diesem Rechtsstreit eine Feststellungsklage angestrebt wird und es um die Rechte des Nachlasses eines Erblassers geht, der sich im Besitz von in New York ansässigen Personen befindet, um eine gestohlene Sache zu verklagen, ist dieses Gericht aus den in *Estate of Stettiner*, 148 A.D.3d 184 (1st Dept. 2017) dargelegten Gründen für die Gewährung einer Feststellungsklage und die Ausübung der Gerichtsbarkeit über nicht in New York ansässige Personen für diese "chose in action" zuständig, die eine außerhalb von New York befindliche Sache betrifft.

63. Der Gerichtsstand ist auch deshalb geeignet, weil die REPUBLIK ÖSTERREICH, das ALBERTINA MUSEUM und das LEOPOLD MUSEUM in diesem Bezirk tätig sind. Österreich ist kein geeigneter Gerichtsstand für diese Klage, weil die österreichischen Gerichte die Zahlung von Gebühren im Verhältnis zum Streitwert verlangen. In diesem Fall übersteigen diese Gebühren bei weitem den Wert des Vermögens der Kläger.

BEHAUPTUNGEN ZUR BEGRÜNDUNG DER KLAGEBEFUGNIS DER KLÄGER

64. Am 16. Juli 1938 zwangen die Nazis Grünbaum, im Konzentrationslager Dachau eine Vollmacht zu unterschreiben, die es seiner Frau Elisabeth erlaubte, sein Vermögen zu liquidieren und es dem NS-Regime zu übergeben. **Exhibit F** at 3 (Originalabschrift der Vollmacht (einschließlich einer beglaubigten englischen Übersetzung)).

65. In den Jahren 1938 bis 1939 war Elisabeth gezwungen, das Vermögen von Fritz aufgrund von Nazi-Dekreten zu liquidieren.

66. Bei Grünbaums Tod (im Konzentrationslager Dachau, wo er inhaftiert war) bescheinigte ein Wiener Notar, dass Fritz kein Vermögen besaß, es war nichts übrig. **Beweisstück G**, Seite 3 (Abschrift der notariellen Beglaubigung).

67. Am 5. Oktober 1942 wurde Elisabeth in das Vernichtungslager Maly Trostinec in Minsk deportiert, wo sie ermordet wurde.

68. Elisabeth Grünbaums Jüdische Vermögenserklärung vom Juni 1939 zeigt, dass ihr gesamtes Vermögen von den Nazis vor ihrer Ermordung entzogen worden war. **Exhibit H** (originalgetreue Kopie von Elisabeths Jewish Property Declaration (einschließlich einer beglaubigten englischen Übersetzung); *siehe Exhibit H* bei 3, 28 (mit den Stempeln "Erledigt" und "Gesperrt").

69. Wie weiter unten näher erläutert, belegen diese Dokumente eindeutig, dass die Grünbaums die Kunstsammlung vor ihrem Tod verloren haben.

70. Aus österreichischen Regierungsunterlagen geht hervor, dass kein Mitglied der Familie Grünbaum die Kunstsammlung nach dem Tod von Fritz und Elisabeth Grünbaum rechtmäßig hätte zurückerhalten können.

71. Aus österreichischen Regierungsunterlagen geht hervor, dass Grünbaum von 1941 bis 2002 keine Erben hatte, die von einem österreichischen Gericht eingesetzt wurden, und dass keine österreichischen Verteilungsbeschlüsse erlassen wurden.

72. Nach österreichischem Recht kann ein Familienmitglied das Vermögen des Erblassers nur dann übertragen, wenn es zuvor zum Erben erklärt wurde und ein Verteilungsbeschluss vorliegt.

73. Das Fehlen jeglicher Erbschafts- oder Verteilungsdekrete von 1941 bis 2002 in den österreichischen Regierungsakten bedeutet daher, dass kein Familienmitglied das Eigentum an Grünbaums Kunstsammlung oder an einzelnen Kunstwerken, die Grünbaum gehörten, erworben haben kann.

74. Mit Erbschein des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 12. September 2002 wurden Leon Fischer ("Fischer") und Milos Vavra ("Vavra") als Erben eingesetzt.

jeder als Erbe des Nachlasses von Fritz Grünbaum mit Anspruch auf die ungeteilte Hälfte (50%) Anteil. **Anlage I** (Abschrift der Erbenbescheinigung).

75. 1998 beschlagnahmte das Büro von Staatsanwalt Robert Morgenthau Grünbaums "*Dead City III*", nachdem es 1997-1998 im Museum of Modern Art in New York City ausgestellt worden war. Vor dieser Beschlagnahmung hatten weder Fischer noch Vavra eine Ahnung, dass Grünbaums Kunstsammlung den Zweiten Weltkrieg überlebt hatte.

76. Nachdem sie von der Existenz der Kunstsammlung erfahren hatten,

verfolgten Fischer und Vavra die Kunstsammlung Grünbaums mit großem Eifer.

77. Mit einem Testament vom Februar 2012 ernannte Fischer Reif und Fraenkel zu Testamentsvollstreckern für seinen Nachlass.

78. Fischer starb am 16. August 2013.

79. Reif und Fraenkel wurden testamentarische Verfügungen erteilt, und Fischers Testament wurde ordnungsgemäß testiert.

80. Durch Fischers Testament wurde der Leon Fischer Trust for the Life and Work of Fritz Grünbaum (der "Fischer Trust") gegründet, um Grünbaums Kunstwerke zu verwerten, wobei der Erlös wohltätigen Zwecken zugute kommt.

81. Reif und Fraenkel sind nun Co-Treuhänder des Fischer Trusts und verfügen über gültige Treuhandbriefe.

BEHAUPTUNGEN, DIE DIE WIEDERERLANGUNG DER GESTOHNENEN ARTWORKS

82. Am 26. April 1938 verfügte das NS-Regime, dass alles jüdische Vermögen über 5.000 Reichsmark ("RM") dem Nazi-Reich für den Vierjahresplan von Generalfeldmarschall Göring zum Aufbau der NS-Kriegsmaschinerie zur Verfügung stehen sollte.

83. Der Erlass vom 26. April 1938 verpflichtete alle Juden mit einem Vermögen von mehr als 5.000 RM, ihr Vermögen vierteljährlich zu deklarieren, bis das Vermögen aufgebraucht war oder die Juden das Reich verließen.

84. Juden war es verboten, deklariertes Eigentum, einschließlich Kunst, ohne Genehmigung der NS-Behörden zu übertragen.

85. Im Zuge der Sicherstellung jüdischen Vermögens, um Übertragungen oder Verkäufe zu verhindern, gab die Vermögensverkehrsstelle in Wien Inventare und Wertgutachten in Auftrag. Den jüdischen Opfern wurde dafür eine Gebühr in Rechnung gestellt.

86. Eine Inventarisierung durch die Vermögensverkehrsstelle bedeutete also, dass jüdisches Vermögen von der NS-Regierung sichergestellt wurde. In diesem Sinne beauftragte die Vermögensverkehrsstelle Franz Kieslinger, einen Experten des Dorotheums, mit der Inventarisierung von Grünbaums Kunstsammlung, während Grünbaum 1938 im Konzentrationslager Dachau war.

87. Das Kieslinger-Inventar ist Teil der Elisabeth und Fritz Grünbaum Jewish Property Files, die im Österreichischen Staatsarchiv aufbewahrt werden. **Exhibit C** at 3, 14-16, 27, 40-43 (originalgetreue Kopie von Fritz Grünbaums Jewish Property Declaration vom 16. Juli 1938, in der die Kunstsammlung deklariert wird und die das Kieslinger-Inventar enthält).

88. Das Dorotheum war ein von den Nationalsozialisten kontrolliertes Auktionshaus in Wien, das vom NS-Regime genutzt wurde, um von Juden geraubte Kunst zu verkaufen und den Erlös an das NS-Reich abzuführen.

89. Das Kieslinger-Inventar weist Grünbaums Kunstsammlung mit einem Wert von 5.791 RM aus. **Beweisstück C**, 16, 42.

90. Grünbaums Kunstsammlung umfasste mindestens 81 Werke des Künstlers Egon Schiele.

91. Die Stempel "Erledigt" und "Gesperrt" waren offizielle Stempel der Nazis, die anzeigten, dass das Eigentum der betreffenden jüdischen Person enteignet worden war.

92. Fritz' Erklärung zum jüdischen Eigentum trägt die Stempel "Erledigt" und "Gesperrt".

Anhang C, S. 17, 43.

93. Da die Kunstsammlung inventarisiert und in den jüdischen Vermögenserklärungen beschrieben wurde, belegen die Stempel "Erledigt" und "Gesperrt" eindeutig, dass die Nazis die Kunstsammlung von Fritz Grünbaum gestohlen haben.

94. Im November und Dezember 1938, im Zusammenhang mit dem Kristallnacht-Pogrom, erließen die Nazis weitere Gesetze, um jüdisches Eigentum zu rauben und Juden zu verbieten, ohne die Zustimmung der Nazis Immobiliengeschäfte zu tätigen.

95. Eines der Gesetze sah vor, dass "arische" Treuhänder für die Liquidierung des jüdischen Vermögens eingesetzt werden sollten.

96. Alle Erlöse aus dem Verkauf oder der Übertragung von jüdischem Eigentum gingen an das Nationalsozialistische Reich, mit Provisionen an die arischen Treuhänder.

97. Einige Zeit vor Januar 1939 wurde der Wiener Rechtsanwalt Ludwig Rochlitzer zum arischen Treuhänder für das "Vermögen der Grünbaums" ernannt. **Beweisstück J** (eine Abschrift eines Schreibens von Rochlitzer an Elisabeth vom 31. Januar 1939, in dem Rochlitzers Ernennung zum arischen Treuhänder für das Grünbaum-Vermögen angekündigt wird, zusammen mit einer beglaubigten englischen Übersetzung).

98. Seit der Ernennung von Rochlitzer zum Aryan Trustee hatten weder Fritz noch Elisabeth Zugang zu Fritz' Kunstsammlung.

99. Grünbaum hat seine Kunstsammlung zu Lebzeiten nie freiwillig aufgegeben.

US-Außenministerium warnt US-Museen, Hochschulen und Kunsthändler in einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne vor dem Erwerb potenziell gestohlener Kunstwerke aus Europa und macht damit die Welt auf sich aufmerksam

100. Nach dem Zweiten Weltkrieg erregte der Raub von Kunstwerken jüdischer Opfer durch die Nazis in den Vereinigten Staaten große Aufmerksamkeit in den Medien.

101. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab das US-Außenministerium Rundschreiben an Museen, Universitäten, Kunsthändler und andere heraus, in denen es die US-Bürger aufforderte, sich vor dem Erwerb von NS-Raubkunst zu hüten und um Hilfe bei der Rückgabe gestohlener Kunstwerke zu bitten.

102. Die Medien und die Regierung machten die Kunst- und Museumswelt darauf aufmerksam, dass der Erwerb von Kunstwerken, die sich nach 1933 in Europa befanden und vor 1946 geschaffen wurden, ohne vollständige Provenienzen darauf hindeuten könnte, dass die Kunstwerke als Folge der nationalsozialistischen Verfolgung erworben wurden.

103. Dementsprechend kann eine US-Person, die Kunstwerke erwirbt, die sich nach 1933 in Europa befanden und vor 1946 ohne vollständige Provenienzen geschaffen wurden, nicht durch die Untätigkeit einer Familie eines Holocaust-Opfers bei der Wiedererlangung von Kunstwerken, die von den Nazis gestohlen wurden, benachteiligt werden, weil diese US-Person vor und nach dem Erwerb des Kunstwerks Wachsamkeit hätte üben müssen.

104. Die REPUBLIK ÖSTERREICH, das ALBERTINA-MUSEUM und LEOPOLD

Das MUSEUM war vor dem Erwerb der Kunstwerke darüber informiert, dass die Kunstwerke gestohlen sein könnten, und hat es versäumt, beim Erwerb der Kunstwerke die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen oder angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die wahren Eigentümer der Kunstwerke vor der Inbesitznahme zu ermitteln.

105. Das New Yorker Recht schützt das Recht des Eigentümers, dessen Eigentum gestohlen wurde, dieses Eigentum wiederzuerlangen, auch wenn es sich im Besitz eines gutgläubigen Käufers befindet. *Solomon R. Guggenheim Found. v. Lubell*, 77 N.Y.2d 311, 317-18 (1991)

106. New York überträgt dem potenziellen Käufer die Pflicht, die Herkunft eines Kunstwerks zu prüfen, um den Handel mit gestohlener Kunst zu unterbinden. *Solomon R. Guggenheim Found. v. Lubell*, 77 N.Y.2d 311, 320-21 (1991).

Grünbaums Kunstsammlung taucht 1956 in der Schweiz auf

107. Zehn der Kunstwerke sind in einem Gutekunst & Klipstein-Verkaufskatalog von 1956 über Egon Schieles Kunstwerke als Nummer 4 aufgeführt. **Beweisstück D** (eine originalgetreue Kopie des Schiele-Verkaufskatalogs von 1956 von Gutekunst & Klipstein mit beglaubigter englischer Übersetzung) auf Seite 17.

108. Zwei der Kunstwerke, JK D.1488 *Stehendes Mädchen mit orangefarbenen Strümpfen* und JK D.1504 *Weiblicher Akt auf rotem Tuch sitzend, Rückenansicht*, sind in einem Verkaufskatalog von Gutekunst & Klipstein vom 24. November 1955 abgebildet.

Exponat K.

109. JK D.1488 *Stehendes Mädchen mit orangefarbenen Strümpfen* wird in der Korrespondenz von 1928 als Eigentum von Grünbaum identifiziert.

110. JK D.1504 *Weiblicher Akt sitzend auf rotem Tuch, Rückenansicht* wird über die Buomberger-Liste in die Sammlung Grünbaum zurückverfolgt. **Exponat E.**

111. Alle Kunstwerke des Gutekunst & Klipstein-Verkaufskatalogs von 1956 wurden von Grünbaum gestohlen, darunter auch das berühmte Werk *Dead City III*, das 1998 von Staatsanwalt Robert Morgenthau aus dem Museum of Modern Art in New York City beschlagnahmt wurde. *Reif v. Nagy*, 175 A.D.3d 107 at 110, 114, 121.

Bakalar verklagt die Grünbaum-Erben mit gefälschten Beweisen, um die Rechte an Grünbaums Kunstsammlung zu erlöschen

112. Im Jahr 2005 wurden Fischer und Vavra von David Bakalar, einem Einwohner von Massachusetts, verklagt, der ihre Rechte an einer von Grünbaum gestohlenen Egon-Schiele-Zeichnung mit dem Titel "*Sitzende Frau mit gebeugtem linken Bein*" in einer Klage mit dem Titel *Bakalar gegen Vavra* erlöschen lassen wollte.

113. Bakalar hatte versucht, das Bild "*Sitzende Frau mit gebogenem linken Bein*" bei Sotheby's in New York und London zu versteigern.

114. Dabei verbreitete Bakalar die falsche Geschichte, Grünbaums Schwägerin Mathilde Lukacs habe Grünbaums Kunstsammlung erworben und 1956 an den Schweizer Kunsthändler Eberhard Kornfeld verkauft.

115. Die "Mathilde Lukacs"-Geschichte, die erstmals 1998 von Eberhard Kornfeld nach der Beschlagnahmung von *Dead City III* in Umlauf gebracht wurde, wird von Holocaust-Forschern seit langem als unglaubwürdig angesehen, da Lukacs selbst während des Zweiten Weltkriegs nach ihrer Flucht aus Wien in Belgien inhaftiert war.

116. Bakalar konnte erreichen, dass sowohl ein Gutachten des Historikers Dr.

Jonathan Petropoulos, der die Herkunft von Mathilde Lukacs entlarvt, und ein Gutachten zum tschechischen Recht von Dr. Milan Kostohryz, aus dem hervorgeht, dass die Vavra-Erbenlinie in der kommunistischen Tschechoslowakei verfolgt und hinter dem Eisernen Vorhang gefangen war.

117. Aufgrund dieser Ausschlüsse wichtiger Beweismittel und weil Eberhard Kornfeld dem Handschriftenexperten der Grünbaum-Erben den Zugang zu Handschriftenproben von Mathilde Lukacs verweigerte, die Fälschungen hätten nachweisen können, wurde der Fall *Bakalar gegen Vavra* nicht vollständig und fair verhandelt.

118. Im Jahr 2006 lehnte der Southern District of New York den Antrag von Fischer und Vavra auf Änderung der Schriftsätze ab, um ihnen die Verfolgung weiterer Kunstwerke im Besitz von Fritz Grünbaum zu ermöglichen. *Bakalar v. Vavra*, 237 F.R.D. 59 (S.D.N.Y. 2006).

119. Von 2005 bis 2012 versuchten Fischer und Vavra in der Rechtssache *Bakalar gegen Vavra* erfolglos

ein Eigentumsrecht an der *sitzenden Frau mit gebeugtem linken Bein* geltend zu machen.

120. Nach einem Gerichtsverfahren kam das Bezirksgericht zu dem Schluss, dass Bakalar nicht durch ein Übergewicht der Beweise nachweisen konnte, dass Grünbaum den Besitz der Zeichnung freiwillig aufgegeben hat oder dass er dies in der Absicht tat, das Eigentum zu übertragen. *Bakalar vs. Vavra*, 819 F.Supp.2d 293, 300 (S.D.N.Y. 2011).

121. Das Bezirksgericht stellte ferner fest, dass Mathilde Lukacs kein gültiges Eigentumsrecht an der Zeichnung erworben hat. 819 F.Supp.2d 293, 302-303.

122. Obwohl Bakalar keinen Rechtsanspruch nachweisen konnte, entschied der Richter William Pauley, dass die Untätigkeit der Rechtsvorgänger von Leon Fischer und Milos Vavra die Eigentumsrechte der Grünbaum-Erben gegenüber Bakalar, einem Käufer aus Massachusetts, der ein Kunstwerk in New York von Otto Kallir von der Galerie St. Etienne erworben hatte, der wiederum eine *sitzende Frau mit gebogenem linken Bein* aus dem Gutekunst & Klipstein-Verkauf von 1956 zusammen mit 18 anderen Schiele-Kunstwerken, darunter *Dead City III*, gekauft hatte, erlöschen ließ. 819 F.Supp.2d 293, 305 (S.D.N.Y. 2011). Das Bezirksgericht berief sich auf die Doktrin der Verjährung, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. Das Gericht wandte die Verjährungsfrist in einer Weise an, die nicht mit dem Ansatz der New Yorker Gerichte des Gewohnheitsrechts bei der Anwendung der Verjährungsfrist aus Billigkeitsgründen und mit der öffentlichen Ordnung zum Schutz der wahren Eigentümer gestohlener Kunstwerke vereinbar ist.

123. Am 11. Oktober 2012 bestätigte der Second Circuit Court of Appeals in einem zusammenfassenden Beschluss (ohne Präzedenzfall) die Entscheidung von Richter Pauley und stellte fest, dass sie nicht eindeutig fehlerhaft war. *Bakalar v. Vavra*, 500 Fed.Appx. 6 (2d Cir. 2012).

124. Dabei stützte sich der Zweite Gerichtshof fälschlicherweise auf eine vom Kläger vorgetragene, erfundene Version des Falles der Grünbaum-Erben, die nirgendwo in den Akten zu finden war und--- als sie vom Kläger zum ersten Mal in der Berufung vorgebracht wurde ----- von

Vavra und Fischer. *Bakalar gegen Vavra*, 500 Fed Appx. 6, 7-8 (2d Cir. 2012) ("Die Hypothese von Vavra und Fischer, dass die Nazis die Zeichnung von Grunbaum gestohlen haben, um sie anschließend zurückzugeben oder an seine jüdische Schwägerin zu verkaufen, reicht nicht annähernd aus, um zu zeigen, dass die Feststellung des Bezirksgerichts eindeutig fehlerhaft war").

125. Weder Vavra noch Fischer haben jemals behauptet, dass die Nazis Mathilde Lukacs Kunstwerke zurückgegeben oder verkauft haben (und die Akten enthalten keine Beweise für diese konstruierte Geschichte).

126. Im Gegenteil: Vavra und Fischer haben von den ersten Schriftsätzen an behauptet, dass die Geschichte, Mathilde Lukacs habe Grünbaums Kunstsammlung an Gutekunst & Klipstein verkauft, frei erfunden sei.

127. Bereits in den ersten Schriftsätzen argumentierten Vavra und Fischer, dass, selbst wenn die Geschichte von Mathilde Lukacs wahr wäre, Lukacs kein Eigentumsrecht gehabt hätte, was wiederum bedeutete, dass sie kein Eigentumsrecht an Bakalar hätte übertragen können.

128. In *Matter of Flamenbaum*, 22 N.Y.3d 962, 966 (2013), das nach *Bakalar* entschieden wurde, wurde klargestellt, dass im Zusammenhang mit fehlenden Zeugenaussagen, die für eine Verzögerungseinrede relevant sind, der Befürworter der Einrede zeigen muss, dass die fehlenden Beweise für die Feststellung des rechtlichen Eigentums relevant gewesen wären. ("obwohl die Aussage des Erblassers vielleicht Aufschluss darüber gegeben hätte, wie er in den Besitz des (Kunstwerks) gekommen ist, können wir kein Szenario erkennen, in dem der Erblasser hätte nachweisen können, dass er das (gute) Eigentum besaß").

Im Gefolge von *Bakalar* und vor *Reif v. Nagy* verschworen sich drei Kunsthändler, um der Deutschen Datenbank für Verlorene Kunst (www.lostart.de) die Grünbaum-Ansprüche zu entziehen

129. Im Laufe des Bakalar-Prozesses wurden Grünbaums Erben kritisiert, weil sie Suchanfragen zu Grünbaums Kunstsammlung nicht in der Lost Art Database unter www.lostart.de registriert hatten.

130. Dementsprechend meldeten Vavra und Fischer auf der Grundlage des Kieslinger-Inventars und anderer Materialien aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg "Suchanfragen" zu Kunstwerken an, die nach den Indizien auf die Beschreibung der von Grünbaum verlorenen Kunstwerke zu passen schienen.

131. Im Folgenden finden Sie die Beschreibung der Lost Art Database, was "Suchanfragen" sind:

Lost Art Datenbank

Die Lost Art Database dokumentiert Kulturgüter, die in Folge der nationalsozialistischen Verfolgung zwischen 1933 und 1945 insbesondere jüdischen Eigentümern entzogen wurden ("NS-Raubkunst") oder bei denen ein solcher Verlust nicht ausgeschlossen werden kann. Mit Hilfe der Veröffentlichung von so genannten Suchaufträgen und Fundmeldungen sollen ehemalige Eigentümer bzw. deren Erben mit den heutigen Besitzern zusammengebracht werden und so alle Beteiligten bei der Suche nach einer gerechten und fairen Lösung unterstützen.

Die Lost Art Database enthält auch Berichte über Kulturgüter, die als Folge des Zweiten Weltkriegs entfernt wurden ("Trophäenkunst"). Ihre Veröffentlichung soll Lösungen im Einklang mit dem internationalen Recht unterstützen. Die Lost Art Database ist weltweit und kostenlos zugänglich. www.lostart.de/en/start

132. Am 23. September 2015 schrieb die deutsche Rechtsanwältin Jutta von Falkenhausen an die Lost Art Database im Namen der Galerie Kornfeld Verlag AG (Bern), vertreten durch Christine Stauffer, der Galerie St. Etienne (New York), vertreten durch Jane Kallir, und Richard Nagy Ltd. (London), vertreten durch Richard Nagy. **Beweisstück L** (Abschrift des Schreibens von Falkenhausen).

133. Unter Berufung auf *Bakalar v. Vavra* und auf österreichische Entscheidungen, die sich ihrerseits auf *Bakalar v. Vavra* und die erfundene "Mathilde Lukacs"-Geschichte stützten, verlangte von Falkenhausen, dass die Lost Art Database bestimmte Ansprüche der Grünbaum-Erben löscht.

134. Von Falkenhausens Anfrage bezog sich auf Schieles *Tote Stadt III* und die *Rote Bluse*, die sich beide im Leopold Museum in Wien befinden. **Exponat M**, Seite 12.

135. Entgegen den Einwänden der Grünbaum-Erben löschte die Lost Art Database die Ansprüche der Grünbaum-Erben, insbesondere die Ansprüche in Bezug auf die Kunstwerke aus dem Schiele-Verkauf von 1956 bei Gutekunst & Klipstein.

136. Wenn man heute in der Lost Art Datenbank den Namen "Grünbaum" eingibt, findet man eine Reihe von Anfragen. Unter "Status" heißt es "Dieser Meldung wird von dritter Seite widersprochen". **Exponat N** (Berglandschaft (Bauernhaus in Tirol) Lost Art-ID 478864). Am 26. August 2018 berichtete die New York Times über den Streit zwischen den Grünbaum-Erben und

der Lost Art Database in dem Artikel von William Cohan: *Jewish Heirs Take on an Art Foundation That Rights Nazi Wrongs Exhibit* O.
<https://www.nytimes.com/2018/08/26/arts/design/nazi-art-egon-schiele-fritz-grunbaum.html>.

***Reif v. Nagy* entlarvt gefälschte Mathilde-Lukacs-Herkunft**

137. Im November 2015, kurz nachdem sie erfahren hatten, dass zwei weitere Egon-Schiele-Werke aus dem Gutekunst & Klipstein-Katalog von 1956 (*Woman Hiding Her Face* und *Woman In Black Pinafore*) vom Londoner Kunsthändler Richard Nagy in der Park Avenue Armory ausgestellt worden waren, erhoben Reif, Fraenkel und Vavra Klage gegen Nagy vor dem New York State Supreme Court, New York County.

138. Der Oberste Gerichtshof, Ramos, J., hat nach sorgfältiger Prüfung der Expertenaussagen von Dr. Petropoulos und Dr. Kostohryz, die in der Rechtssache *Bakalar* ausgeschlossen worden waren, ein Urteil im summarischen Verfahren in Bezug auf die Ansprüche der Kläger auf Herausgabe und Umwandlung erlassen. *Reif vs. Nagy*, 61 Misc.3d at 330, 80 N.Y.S.3d at 367.

139. Richter Ramos stellte fest, dass die Nazis die Kunstwerke von Fritz Grünbaum beschlagnahmten, indem sie ihn zwangen, eine Vollmacht für seine Frau zu unterschreiben, die später selbst von den Nazis ermordet wurde, und dass die Unterzeichnung der Vollmacht unfreiwillig war: "[Eine] Unterschrift mit vorgehaltener Waffe kann nicht zu einer gültigen Übereignung führen. *Id.*, 61 Misc.3d bei 326, 80 N.Y.S.3d bei 634.

140. In ihrer Bestätigung stellte die Appellate Division, First Department, fest, dass die Vollmacht, die Fritz von den Nazis gezwungen wurde, zu Gunsten von Elisabeth zu unterschreiben, während Fritz in Dachau inhaftiert war, nicht freiwillig ausgefertigt wurde, und "wies die Vorstellung zurück, dass von einer Person, die eine Vollmacht in einem Todeslager unterschrieben hat, gesagt werden kann, dass sie das Dokument freiwillig ausgefertigt hat". *Reif v. Nagy*, 175 A.D.3d 107, 129, 106 N.Y.S.3d 5, 21 (First Dept. 2019).

141. Das Erste Departement kam zu dem Schluss, dass Elisabeth nie in der Lage war, ein Eigentumsrecht zu übertragen.

175 A.D.3d bei 129, 106 N.Y.S.3d bei 21.

142. Das Erste Departement stellte fest, dass Grünbaums Kunstsammlung "nie Rechtmäßig Österreich verlassen."

175 AD.3d bei 111.

143. Die Erste Abteilung stellte außerdem fest, dass sich die Kunstsammlung am 30. Juni 1939 in Österreich befand, nachdem Grünbaums Schwägerin Mathilde Lukacs aus Wien nach Belgien geflohen war. 175 A.D.3d bei 112.

144. Anders als das Gericht in der Rechtssache *Bakalar* analysierte *Reif gegen Nagy* sorgfältig die historischen Umstände und wies das Argument, Grünbaums Schwägerin Mathilde Lukacs habe Grünbaums Kunstwerke über die Schweiz gewaschen, entschieden zurück.

145. Die Berufungsabteilung analysierte sorgfältig die überwältigenden Beweise, die darauf hindeuten, dass Mathilde Lukacs nie das Sorgerecht für die Kunstsammlung hatte, und schon gar nicht während des Krieges, als sie inhaftiert war.

146. Die Appellate Division stellte weiter fest:

Wir stellen fest, dass es keine Aufzeichnungen, einschließlich Rechnungen, Schecks oder Quittungen gibt, die belegen, dass die Kunstwerke von Kornfeld von Mathilde gekauft wurden. Selbst wenn Mathilde im Besitz von Grünbaums Kunstsammlung gewesen wäre, ist Besitz nicht gleichbedeutend mit Rechtsanspruch.

Id. bei 127.

147. Das Erste Departement analysierte auch Beweise, die dem Bakalar-Gericht nicht zur Verfügung standen, wie z.B. die Enthüllungen nach Bakalar über Eberhard Kornfelds Geschäfte mit Cornelius Gurlitt und Kornfelds Handel mit anderen von den Nazis geraubten Kunstwerken.

148. Die Tatsachenfeststellungen in *Reif v. Nagy* beruhen also auf einem entwickelten Tatsachenprotokoll und überlagern das Tatsachenprotokoll in *Bakalar*, wodurch *Bakalar* zu einem unglaublichen Präzedenzfall wird.

149. Das First Department bestätigte die Entscheidung und stellte fest, dass Reif, Frankel und Vavra im Vergleich zu Nagy "höhere Eigentums- und Besitzrechte" an den Schiele-Kunstwerken hatten. *Id.*, 175 A.D.3d bei 132, 106 N.Y.S.3d bei 24.

150. Im Gegensatz zu *Bakalar* wies *Reif gegen Nagy* die Behauptung zurück, dass die fehlende Aussage der Erblasserin Mathilde Lukacs Nagy geschädigt haben könnte, weil "Mathilde nicht hätte nachweisen können, dass sie ein Eigentumsrecht an den Kunstwerken hatte, und ihre Aussage nicht beweiskräftig gewesen wäre". 175 A.D.3d 107 (1st Dept. 2019).

151. Bei der Zurückweisung von Nagys Argument der "Voreingenommenheit" stützte sich *Reif gegen Nagy* auf die Entscheidung des New Yorker Berufungsgerichts aus dem Jahr 2013, in der klargestellt wurde, dass derjenige, der sich auf die Einrede der Verspätung beruft, nachweisen muss, dass die fehlenden Zeugenaussagen eines Erblassers einen Anspruch auf das Eigentum gestützt hätten. *Matter of Flamenbaum*, 22 N.Y.3d 962, 966 (2013).

152. Die vertrauenswürdige Anwendung von *Matter of Flamenbaum* in der *Rechtssache Reif gegen Nagy* stellt eine zwischenzeitliche Änderung oder Klarstellung des Rechts dar, die den Präzedenzfall *Bakalar* noch unzuverlässiger macht.

153. Da Nagy sich weigerte, die Kunstwerke zurückzugeben, bestätigte die Appellate Division die Zuerkennung von Vorfälligkeitszinsen in Höhe von 700.964,44 \$. *Reif gegen Nagy*, 199 A.D.3d 616, 158 N.Y.S.3d 89 (1st Dept. 2021).

154. Nagy focht das Eigentumsrecht der Erben an den von Grünbaum gestohlenen Kunstwerken bis zur Ablehnung von Nagys Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Berufungsgericht am 24. Mai 2022 weiter an. *Reif gegen Nagy*, 38 N.Y.3d 908, 168 N.Y.S.3d 720 (2022).

155. In der Entscheidung des Berufungsgerichts vom Mai 2022 wurde festgestellt, dass die Erben von Fritz Grünbaum nach New Yorker Recht ein Eigentumsrecht an den von den Nazis gestohlenen Kunstwerken wie den Artworks haben.

156. Da die Grünbaum-Erben vor dem 24. Mai 2022 kein nach New Yorker Recht eindeutig anerkanntes Eigentumsrecht an den Kunstwerken hatten, sind die gegenwärtigen Ansprüche auf die Kunstwerke nach dem HEAR Act fristgerecht.

Der von Grünbaum gestohlene Schieles wird im Gutekunst & Klipstein-Verkaufskatalog von 1956 vorgestellt

157. Viele der Werke sind in einem Gutekunst & Klipstein-Verkaufskatalog von Egon Schiele aus dem Jahr 1956 abgebildet.

158. Alle Kunstwerke des Gutekunst & Klipstein-Verkaufskatalogs von 1956 wurden von Grünbaum gestohlen, darunter auch das berühmte Werk *Dead City III*, das 1998 von Staatsanwalt Robert Morgenthau aus dem Museum of Modern Art in New York City beschlagnahmt wurde. *Reif v. Nagy*, 175 A.D.3d 107 at 110, 114, 121 (1st Dept. 2019). Im Verkaufskatalog von Gutekunst & Klipstein wird Mathilde Lukacs in der Provenienzbeschreibung der Kunstwerke nicht erwähnt.

159. In dem Katalog des Museum of Modern Art von 1997: "*Egon Schiele: Die Sammlung Leopold, Wien, Texte von Magdalena Dabrowski und Rudolf Leopold* (Yale University Press), wird die Provenienz von *Dead City III* (1911) wie folgt angegeben (ohne Erwähnung von Mathilde Lukacs):



Arthur Roessler, Wien; Alfred Spitzer, Wien; Fritz Grünbaum, Wien; Gutekunst & Klipstein, Bern, Galerie St. Etienne, New York; Rudolf Leopold, Wien. **Exponat M** bei 144.



160. In dem Katalog des Museum of Modern Art von 1997: *"Egon Schiele: Die Sammlung Leopold, Wien, Texte von Magdalena Dabrowski und Rudolf Leopold"* (Yale University Press), wird die Herkunft der *Roten Bluse* (1913) wie folgt angegeben (ohne Erwähnung von Mathilde Lukacs): Fritz Grunbaum, Wien; Erben von Fritz Grunbaum, Niederlande; Galerie Kornfeld, Bern (Auktion), 1981; Rudolf Leopold, Wien. **Exponat M** bei 220.

KLAGEGRÜNDE

ALS UND FÜR EINEN ERSTEN KLAGEGRUND - PFÄNDUNG

161. Die Kläger wiederholen und bekräftigen die vorstehenden Absätze, als ob sie hierin enthalten wären.

162. Wie oben dargelegt, wurden die Kunstwerke Fritz Grünbaum gestohlen, während er im Konzentrationslager Dachau war.

163. Die REPUBLIK ÖSTERREICH, das ALBERTINA-MUSEUM und LEOPOLD MUSEUM unrechtmäßig in den Besitz der Kunstwerke gelangt ist und sich weigert, sie an die Erben von Grünbaum zurückzugeben.

164. Die Kläger haben ein Eigentumsrecht an dem Kunstwerk.

165. Die Beklagten haben eines oder mehrere der Kunstwerke ohne Wissen oder Zustimmung der Kläger oder ihrer Rechtsvorgänger aus dem Bezirk New York entfernt.

166. Die Entfernung der Kunstwerke aus dem Bezirk New York war eine unerlaubte Handlung, die die Rechte der Kläger nach New Yorker Recht verletzte.

167. Die Kläger haben gewissenhaft nach dem Kunstwerk gesucht.

168. Eine Wiederinbesitznahmeklage ist nach dem HEAR-Gesetz fristgerecht.

169. Replevin ist sowohl nach New Yorker Recht als auch nach Bundesrecht gerechtfertigt, da das New Yorker Recht eine weitreichende Zuständigkeit für Nicht-Einwohner vorsieht, die eine unerlaubte Handlung im Bezirk New York begehen.

170. Replevin ist auch nach der in *Bernstein* dargelegten Doktrin gerechtfertigt.

171. Die Kläger sind durch den Entzug ihres Eigentums geschädigt worden und haben Anspruch auf Rückgabe des Eigentums oder auf Zahlung ihres Anteils an den Gemälden, dessen Wert in der Verhandlung nachgewiesen werden muss, sowie auf Kosten und Zinsen.

**ALS UND FÜR EINEN ZWEITEN KLAGEGRUND -
FESTSTELLUNGSKLAGE (28 U.S.C. 2201)**

172. Die Kläger wiederholen und bekräftigen die vorstehenden Absätze, als ob sie hierin enthalten wären.

173. Aufgrund der rechtswidrigen und unerlaubten Entfernung eines oder mehrerer der Kunstwerke aus dem Bezirk New York ohne Wissen oder Zustimmung der Kläger oder ihrer Rechtsvorgänger ist zwischen den Klägern, der REPUBLIK ÖSTERREICH, dem ALBERTINA MUSEUM und dem LEOPOLD MUSEUM ein Rechtsstreit über die Kunstwerke entstanden.

174. Ein Feststellungsurteil ist sowohl nach New Yorker Recht als auch nach Bundesrecht gerechtfertigt, da das New Yorker Recht eine weitreichende Zuständigkeit für Nicht-Einwohner vorsieht, die eine unerlaubte Handlung im Bezirk New York begehen.

175. Nach dem HEAR Act und der Bernstein-Ausnahme ist das Gericht auch für den Rechtsstreit und den beantragten Rechtsschutz zuständig.

176. Nach einem von der REPUBLIK ÖSTERREICH im Dezember 1998 erlassenen Gesetz müssen alle Kunstwerke, die nach dem Krieg Restitutionsobjekte waren und dem ALBERTINA MUSEUM im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung geschenkt wurden oder nie ordnungsgemäß restituiert wurden und später vom ALBERTINA MUSEUM oder LEOPOLD MUSEUM erworben wurden, an ihre ursprünglichen Eigentümer oder deren Erben zurückgegeben werden. Somit kollidiert das New Yorker Recht nicht mit dem österreichischen Recht und die Fragen in diesem Fall sind reif für eine Feststellungsklage.

177. Die Kläger beantragen daher die Feststellung des Eigentums an den Kunstwerken, da die Klärung dieser Fragen es den Erben ermöglichen wird, die Rückgabe der Kunstwerke von der REPUBLIK ÖSTERREICH, dem ALBERTINA-MUSEUM und dem LEOPOLD-MUSEUM zu erwirken. Darüber hinaus sind die Vereinigten Staaten aufgrund ihres Vertrags mit Österreich in der Lage, das Urteil dieses Gerichts zu vollstrecken, in dem festgestellt wird, dass die Erben Anspruch auf Rückgabe der Kunstwerke haben, und die Kunstwerke in den Besitz der Grünbaum-Erben zurückzugeben.

178. Daher beantragen die Kläger die Feststellung, dass die Kunstwerke im Eigentum der Kläger stehen, sowie die Zahlung von Kosten und Zinsen.

ALS UND FÜR EINEN DRITTEN KLAGEGRUND - HILFSWEISE - AUF SCHADENSERSATZ WEGEN VERLETZUNG DES VÖLKERRECHTS

179. Die Kläger wiederholen und bekräftigen die vorstehenden Absätze so, als ob sie hierin enthalten wären, hilfsweise für den Fall, dass das Gericht entscheidet, dass der erste und der zweite Klagegrund keinen Anspruch begründen.

180. Die REPUBLIK ÖSTERREICH, das ALBERTINA MUSEUM und der LEOPOLD

Das MUSEUM hat gegen internationales Recht verstoßen, indem es wissentlich an der Verfolgung von Fritz Grünbaum durch die Nazis teilgenommen und/oder davon profitiert hat, wie oben dargelegt.

181. Wie der Kongress der Vereinigten Staaten mit der Verabschiedung des HEAR Act festgestellt hat, um ein privates Klagerecht vor US-Gerichten zu schaffen und im TITLE II des Holocaust Victims Redress Act von 1998 festgestellt wurde, verstießen die oben genannten Handlungen des ALBERTINA MUSEUMs gegen zahlreiche internationale Verträge, Völkergewohnheitsrechte und grundlegende Menschenrechtsgesetze, die Kriegsverbrechen verbieten, einschließlich oder wie in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Genfer Konvention von 1929, das ergänzende Genfer Abkommen über die Behandlung von Nichtkombattanten während des Weltkrieges, die Nürnberger Grundsätze, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Haager Abkommen von 1907 und der österreichische Staatsvertrag von 1955.

182. Infolge der oben genannten Verstöße gegen internationales Recht haben die Kläger einen Schaden erlitten und haben Anspruch auf Verurteilung der REPUBLIK ÖSTERREICH, des ALBERTINA MUSEUMS und des LEOPOLD MUSEUMS wegen dieses Klagegrundes auf Schadensersatz in einer vom Gericht zu bestimmenden Höhe.

**ALS UND FÜR EINEN VIERTEN KLAGEGRUND -
AUF RÜCKERSTATTUNG AUS
UNGERECHTFERTIGTER BEREICHERUNG**

183. Die Kläger wiederholen und bekräftigen die vorstehenden Absätze so, als ob sie hierin enthalten wären, hilfsweise für den Fall, dass das Gericht entscheidet, dass der erste und der zweite Klagegrund keinen Anspruch begründen.

184. Wie oben beschrieben, sind die REPUBLIK ÖSTERREICH, das ALBERTINA MUSEUM und das LEOPOLD MUSEUM auf Kosten der Erben von Fritz Grünbaum ungerechtfertigt und unrechtmäßig bereichert worden.

185. Infolge der ungerechtfertigten Bereicherung durch das ALBERTINA MUSEUM und das LEOPOLD MUSEUM haben die Kläger Anspruch auf Rückgabe der Kunstwerke an sie bzw. auf deren angemessenen Wert zuzüglich Zinsen.

DARUM fordern die Kläger: (1) in Bezug auf den ersten Klagegrund die Verurteilung zur Rückgabe der Kunstwerke nebst Kosten und Zinsen; (2) in Bezug auf den zweiten Klagegrund die Feststellung, dass die Kläger Eigentümer der Kunstwerke sind, nebst Kosten und Zinsen; (3) hilfsweise für den Fall, dass das Gericht feststellen sollte, dass der erste und der zweite Klagegrund keinen Anspruch begründen, in Bezug auf den dritten Klagegrund Schadensersatz in Verletzung des internationalen Rechts nebst Kosten und Zinsen; (4) hilfsweise für den Fall, dass das Gericht feststellt, dass der erste und der zweite Klagegrund keinen Anspruch begründen, für den vierten Klagegrund die Rückgabe oder den Wert der Kunstwerke aus ungerechtfertigter Bereicherung nebst Kosten und Zinsen und (5) alle anderen und weiteren Ansprüche, die das Gericht für gerecht, angemessen und billig hält.

Datiert: New York, New York 15.
Dezember 2022

Hochachtungsvoll vorgelegt,

**DUNNINGTON BARTHOLOW & MILLER
LLP**

Anwälte der Kläger

Von: /s/ Raymond J. Dowd

Raymond J. Dowd
Claudia G. Jaffe
230 Park Avenue 21st Floor
New York, New York 10169
Telefon: 212-682-8811
Faksimile: 212-661-
7769
rdowd@dunnington.com
cjaffe@dunnington.com

BESTÄTIGUNG

TIMOTHY M. REIF bestätigt unter Androhung der Strafe für Meineid nach dem
Recht des Staates New York Folgendes

wie folgt:

1. Ich bin der Kläger in diesem Verfahren und ein im Staat New York zugelassener
Rechtsanwalt.

2. Ich habe die vorstehende Klageschrift mit Anlagen gelesen, kenne ihren Inhalt
und

Ich kenne den Inhalt der Klageschrift und weiß, dass dieser nach meinem Wissen
wahr und korrekt ist, außer in den Fällen, in denen die Behauptungen nach bestem
Wissen und Gewissen aufgestellt wurden, und in Bezug auf diese Behauptungen
glaube ich, dass sie wahr sind.

3. Alle Angaben, die ich nicht nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe,
beruhen auf Dokumenten, Unterlagen und Daten, die in den Akten zu dieser
Angelegenheit enthalten sind.

14. Dezember 2022

TIMOTHY M. REIF